

**Ausführungsbestimmung
zu den
„Empfehlungen zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz in und
Prüfungen an der Humboldt-Universität zu Berlin“¹**

Der Aufforderung des Studiendekanats vom 19.08.2023 folgend, legt der Prüfungsausschuss Geographie folgende Konkretisierungen zu o.g. Empfehlungen (ohne Datum, auf Grundlage eines ungenannten UL-Beschlusses, vgl. Anhang 1) fest:

(1) Diese Ausführungsbestimmung beschränkt sich auf alle Modulabschlussprüfungen (MAP) ohne Aufsicht mit der Ausnahme der Abschlussarbeit.

(2) Ein grundsätzliches **Verbot** des Einsatzes Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Erstellung von unbeaufsichtigten Prüfungsleistungen ist möglich. Der Prüfer/die Prüferin muss im Vorfeld der Prüfung darlegen, wie sichergestellt ist, dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Prüfung der untersagte Einsatz von KI im gegebenen Fall nachgewiesen werden kann.

(3) Prüfer und Prüferinnen, die einen **KI-Einsatz erlauben**, sind ggü. den Studenten und Studentinnen in der Mitteilungspflicht bezüglich der **Nutzungskonditionen**. Diese müssen in der Bewertung der MAP Berücksichtigung finden. Ein erlaubter KI-Einsatz geht mit einer **zweifachen Dokumentations- und Nachweispflicht** durch die **Prüflinge** einher. Einerseits muss eine **Prozessdokumentation** (vgl. Anhang 1) in Form der Offenlegung des KI-Einsatzes während des Bearbeitungsprozesses der MAP in einer tabellarischen Form erfolgen. Die Eingaben (Prompts) und die im Verlauf jeweils generierten Antworten sind zu dokumentieren und auf Nachfrage dem Prüfer/der Prüferin zur Verfügung zu stellen. Andererseits erfolgt eine **Ergebnisdokumentation** in der schriftlichen MAP unter Kennzeichnung aller durch KI-Unterstützung betroffenen Stellen nach den Regeln der KI-Zitation der gewählten Zitationsweise (z.B. APA, Harvard). Als Mindestangaben gelten: Name des KI-Modells, Art des KI-Modells, Form der Nutzung, Zugriffszeitpunkt. Eine unterzeichnete Eigenständigkeitserklärung (vgl. Anhang 2) ist immer beizufügen.

(4) **KI(-Einsatz) als Prüfungsgegenstand** muss zwei Voraussetzungen erfüllen und obliegt der **Nachweispflicht durch den Prüfer/die Prüferin** vor der Durchführung der Prüfung. Einerseits ist zu gewährleisten, dass alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (z.B. schriftliche Zustimmung der Prüflinge) vorliegen. Darüber hinaus muss der kostenlose Zugang gewährleistet werden. Andererseits muss nachgewiesen werden, dass die Vermittlung der Kompetenzen zum geforderten KI-Einsatz im zu prüfenden Modul erfolgt ist.

(5) Diese Ausführungsbestimmung tritt am 24.01.2024 in Kraft.

¹ Der Prüfungsausschuss, unter Mitarbeit von PD Dr. Henning Füller, Katja Janson, Dr. Robert Kitzmann, Dr. Verena Reinke und Dr. Saskia Wolff

Anhang 1: Prozessdokumentation

Die Zahl der Zeilen ist anzupassen. Es ist auf eine knappe aber nachvollziehbare Schilderung zu achten.

... was ich getan habe warum ich es getan habe zu welchem Ergebnis es geführt hat.

Anhang 2: Eigenständigkeitserklärung²

Ich versichere, dass ich in dieser schriftlichen Studienarbeit alle von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommenen Stellen wie auch die sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehenden Ausführungen der vorliegenden Arbeit besonders gekennzeichnet und die entsprechenden Quellen angegeben habe. Zusätzlich versichere ich, dass ich den Prozess und das Ergebnis des KI-Einsatzes gemäß der Ausführungsbestimmung des Prüfungsausschusses in der seiner jeweils geltenden Form dokumentiert habe. Bei der Erstellung dieser Arbeit habe ich durchgehend eigenständig gearbeitet.

² In Anlehnung an Limburg et al. „Plagiarismus in Zeiten Künstlicher Intelligenz.“ ZFHE 17(3) S. 91–106: 103, veröffentlicht in den Empfehlungen zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz in und Prüfungen an der Humboldt-Universität zu Berlin, S. 3.